



**Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Biogeowissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 9. März 2009
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 317)**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 18. April 2012
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012 S. 98)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 7/2009, S. 317). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. April 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 10 Berufsbezogenes Praktikum
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache werden vorausgesetzt.
²Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder einer vergleichbaren Prüfung nachweisen.

§ 3

Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit muss spätestens 6 Wochen, nachdem die Voraussetzungen zur Meldung der Bachelor-Arbeit erfüllt sind, begonnen werden. ²Näheres regeln § 12 und § 13 der Prüfungsordnung.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) Ziel ist es, die in den beteiligten Fachwissenschaften Biologie, Chemie, Geographie und Geowissenschaften vermittelten sektoralen Ansätze zur Analyse, Charakterisierung und Bewertung der im Geo- und Biosystem ablaufenden Prozesse zusammen zu führen und zu verknüpfen.
- (2) ¹Grundlage des Studiums ist die fachwissenschaftliche Ausbildung in den Fächern Mikrobiologie, Botanik, Hydrogeologie, Limnologie, Sedimentologie, Umweltmineralogie, Bodenkunde und Ökologie. ²Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Grundausbildung in den Fächern Mathematik, Experimentalphysik und insbesondere in der Chemie. ³Die Studierenden erwerben damit die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbständig zu erschließen, zu strukturieren und zu verknüpfen, sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden.
- (3) ¹Die Studierenden erwerben Kenntnisse der entsprechenden fachlichen Systematik und Begrifflichkeit der Fächer sowie des fachlichen Integrationsbereichs. ²Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend anzugehen und zu lösen.



- (4) ¹Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und stellt die qualifizierende Voraussetzung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Biogeowissenschaften“ der Friedrich-Schiller-Universität dar. ²Dazu gehören auch der Ausrichtung entsprechende Masterstudiengänge im In- und Ausland. ³Ferner qualifizieren sich die Absolventen für berufliche Tätigkeiten auf dem Umweltsektor.
- (5) ¹Das Fachstudium Biogeowissenschaften vermittelt über die Studienjahre aufbauende technische und konzeptionelle Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen. ²Zu den technischen und konzeptionellen Kompetenzen zählt die Vermittlung wissenschaftlichen fachübergreifenden Denkens und Handelns, die Erlernung und Anwendung fachspezifischer Methoden/Techniken sowie die Analyse, Bewertung und Lösung umweltrelevanter Fragestellungen. ³Zu den Schlüsselqualifikationen gehört die Fähigkeit zur Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit. ⁴Die Schlüsselqualifikationen werden durch projektförmige Lehrveranstaltungen und Teamarbeit in den Lehrveranstaltungen (z.B. Exkursionen, Seminare, Laborpraktika) vermittelt.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Geländeübungen, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, selbständigen Studien, Hausarbeiten und Prüfungen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) ¹Das Fachstudium Biogeowissenschaften setzt sich aus den Teilgebieten Biologie, Chemie und Geowissenschaften zusammen. ²Jedes Teilgebiet des Fachstudiums umfasst in den ersten 2 Studienjahren Pflicht- und im 3. Studienjahr Pflicht und- Wahlpflichtmodule.
- (4) ¹Teile des Wahlpflichtstudiums können im Ausland erbracht werden. ²Empfohlen wird hierfür das 5. Fachsemester. ³Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel auf Basis eines vor dem Auslandsaufenthalt zu erstellenden „Learning Agreements“. ⁴Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.



§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich der Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten. ²Das erste Studienjahr umfasst Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten gem. Modulkatalog aus den Fächern Biogeowissenschaften, Chemie, Geowissenschaften, Mathematik und Physik.
- (2) ¹Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biogeowissenschaften vertieft. ²Es sind Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten gem. Modulkatalog aus den Fächern Biogeowissenschaften, Biowissenschaften, Chemie und Geowissenschaften zu belegen.
- (3) ¹Im dritten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten in Projekten angewendet. ²Aus dem Fachstudium sind insgesamt 60 LP zu erwerben. ³Darin eingeschlossen sind Wahlpflichtmodule mit 40 LP gem. Modulkatalog aus den Bereichen Biowissenschaften, Geowissenschaften und Umweltwissenschaften, die Abschlussarbeit in einem Spezialisierungsgebiet und ein berufsbezogenes Praktikum. ⁴Die Ausgestaltung des berufsbezogenen Praktikums regelt § 10.
- (4) ¹Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Über Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. ²Sie sind von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls auch bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 15 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Das berufsbezogene Praktikum wird nicht benotet.



§ 9

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen angegeben. ²Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Modulname	Zulassungsvoraussetzung
BBGW 2.2	Anorganische Chemie II	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 2.4	Organische Chemie	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 3.2	Analytische Chemie I	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 4.1	Analytische Chemie II	BBGW 3.2 Analytische Chemie I
BBGW 4.5	Limnologie II	BBGW 3.5 Limnologie I
BBGW 6.2	B.Sc.-Arbeit	120 LP inklusive aller Pflichtmodule des 1. und 2. Studienjahres

- (2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 10

Berufsbezogenes Praktikum

- (1) ¹Ein berufsbezogenes Praktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben) ist in der Regel im dritten Studienjahr zu absolvieren, kann aber bereits im zweiten Studienjahr begonnen werden. ²Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.
- (2) Das berufsbezogene Praktikum hat eine Dauer von mindestens 6 Wochen.
- (3) ¹Ein Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichtes einem vom Modulverantwortlichen bestellten Prüfer vorzulegen, welcher auf dessen Grundlage das Praktikum anerkennt. ²Über die Anerkennung stellt er eine Bescheinigung aus.
- (4) ¹Bereits vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum kann bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumsstelle und eines Berichts über die Tätigkeit anerkannt werden. ²Die Anerkennung regelt § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung.
- (5) Das Praktikum wird mit 8 Leistungspunkten gewertet.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird durch vom Prüfungsausschuss benannte Fachvertreter durchgeführt. ²Die Beratung soll die individuelle Studienplanung unterstützen.



- (2) ¹Studierende, die am Ende des 2. Studienjahres nicht mindestens die Modulleistungen des ersten Studienjahres entsprechend § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung nachweisen können, werden zu Beginn des 3. Studienjahres zu einer fachspezifischen Studienberatung aufgefordert. ²In dieser wird ein Plan zur zügigen Fortführung des Studiums erarbeitet.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von sechs Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 9. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena